

847/72

41

# Anträge

## der Wasserversorgungs-Kommission zur Hintanhaltung einer Verschwendung des Hochquellenwassers.

*(Gedruckt am 13/4 877)*



1. An die Bevölkerung ist Namens des Gemeinderathes der Appell zu richten, daß sie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, mit dem Hochquellenwasser möglichst spare und jede Verschwendung vermeide. Dieser Aufruf hätte zu lauten:

### Bewohner Wiens!

„Allbekannt ist der wohlthätige Einfluß, welchen die Zuleitung des Hochquellenwassers nach Wien auf die Gesundheitsverhältnisse aller Theile der Stadt genommen hat.

In einem Rohrnetz, das gegenwärtig mehr als 8000 Abzweigungen in die Häuser besitz, fließt der labende Quell bis in die unmittelbare Nähe unserer Wohnstätten und wir Alle empfinden tagtäglich den Nutzen und die Annehmlichkeit dieser kommunalen Einrichtung.

Durch die Opfer aller Bewohner der Stadt zu Stande gebracht, ist die Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung auch berufen, ihre Wohlthaten auf alle einzelnen Theile Wien's in gleicher Weise zu verbreiten.

So lange jedoch der Ausbau der Hochquellenleitung durch die beabsichtigte Einbeziehung neuer Quellen nicht vollendet ist, reicht die Ergiebigkeit dieser Leitung in den Perioden des geringeren Wasserzuflusses, namentlich in den Wintermonaten nicht hin, um den von Jahr zu Jahr beträchtlich zunehmenden Bedarf zu decken. Allerdings wäre es möglich, einen Theil mehrerer Wiener Gemeindebezirke, für deren Höhenlage die

Druckkraft der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung ausreicht, aus dieser Leitung zu versorgen.

Rücksichten der Billigkeit sprechen jedoch dafür, daß bei der Abgabe des Wassers aus der Hochquellenleitung, wenn nicht Hemmnisse elementarer Natur oder nicht zu beseitigende technische Schwierigkeiten entgegenstehen, eine gleichmäßige Behandlung aller Theile des Gemeindegebietes stattfindet und daß, um dies zu ermöglichen, zur Zeit des Mangels vor Allem eine strenge Regelung und gleichmäßige Einschränkung des Verbrauches des Hochquellenwassers eintrete.

Durch behördliche Maßnahmen allein ist an dieses Ziel nur schwer und nur mit großen Kosten und in belästigender Weise zu gelangen. Der Mitwirkung Aller jedoch kann und wird der Erfolg nicht fehlen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien wendet sich daher vertrauensvoll an den bei so vielen Anlässen allseitig bethätigten Gemeinssinn der Bewohner Wien's mit dem dringenden Ersuchen, in den Wintermonaten bei Benützung der Hochquellenwasserleitung die größte Sparsamkeit walten zu lassen und demnach, wo es nur immer thunlich ist, jedenfalls aber dort, wo noch Hausbrunnen bestehen, das Hochquellenwasser ausschließlich nur zum Trinkbedarfe und zur Bereitung von Nahrungsmitteln, für alle übrigen Zwecke, insbesondere aber für die Reinhaltung der Häuser in allen ihren Theilen das Nutzwasser von Hausbrunnen oder Abfallwasser zu verwenden und überhaupt jede Vergewandung des

Hochquellenwassers als eine gemeinschädliche Handlung abzustellen.

Nur durch solche Einschränkungen in der Verwendung des Wassers aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung während des Winters und nur dann, wenn der Einzelne die Gemeinnützigkeit des Unterlehmers erfassend, sich der Gesamtheit unterordnet, wird es möglich sein, Jedem das wirklich erforderliche Ausmaß vorzüglichen Hochquellenwassers zu bieten.

Der Gemeinderath legt sonach im allgemeinen Interesse die Aufrechterhaltung der geregelten und ungestörten Benützung der Hochquellenwasserleitung auch während der Zeit der geringeren Ergiebigkeit der Quellen in die Hände der Bevölkerung und vertraut ihrer Einsicht, sowie ihrer Umgebung für das Wohl der Gemeinde.

Der Gemeinderath hat sich aber auch im Interesse der Gesamtheit zu mehreren, die Abgabe des Wassers beschränkenden Verfügungen während dieser Zeit bestimmt gefunden, welche in der Kundmachung des Magistrates vom heutigen Tage enthalten sind.

Da von der genauen Durchführung dieser Maßregeln zunächst die Unterlassung weiterer Beschränkungen im Wasserbezüge abhängt, so rechnet der Gemeinderath mit Zuversicht auf die allseitige kräftige Unterstützung dieser Maßregeln, während die Stadtbehörde selbst zum Wohle Aller auf der genauen Durchführung derselben bestehen und jede Wasserverschwendung durch ihre Organe strengstens überwachen wird."

2. Vom Tage der in dem Aufrufe an die Bevölkerung erwähnten magistratischen Kundmachung anfangend, haben bis auf Weiteres die folgenden Abänderungen der Bestimmungen über die Abgabe des Wassers ddo. 10. Juli 1876 zu gelten:

a) „Die Bestimmung des §. 1 der citirten Kundmachung, wornach bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge eine Mehrverwendung bis zu 10% des normalen Ausmaßes von täglich  $\frac{1}{10}$  Eimer für jeden Einwohner außer Rechnung zu lassen ist, wird für die Monate November, Dezember und Jänner, Februar, März jeden Jahres außer Kraft gesetzt, daher schon im gegenwärtigen Winter vom heutigen Tage an dieses 10%ige

Ueberschuss nicht mehr außer Rechnung gelassen wird und der für den normalen Bedarf bestehende Preis nur für das Ausmaß von  $\frac{1}{10}$  Eimer per Einwohner und Tag ohne Zugestehung eines unentgeltlichen Ueberschusses gerechnet wird.

b) Für jedes Wasserquantum, um welches in dieser Zeit mehr verbraucht wird, als für den normalen, außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, sind vom heutigen Tage an in den genannten Monaten 3 Kreuzer per Eimer zu entrichten, so daß für den nicht angemeldeten Verbrauch in den Wintermonaten um 2 Kreuzer mehr zu bezahlen ist, als es bisher nach §. 23 der bezüglichen Bestimmungen der Fall war.

c) In jenen Häusern, in welchen die Vergeudung von Hochquellenwasser constatirt wurde, ist die Absperrung der Stockwerksleitungen und der Leitungen zu den Pissoirs, Aborten und Waschküchen auf Gefahr und Kosten des Hauseigenthümers, eventuell mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vorzunehmen und sind die Wasserausläufe zu ebener Erde und im Erdgeschoße so weit zurückzustellen, daß daselbst das angemeldete Quantum nur mit verdünntem Strahle zum Ausflusse gelangen kann.

d) Jenen Parteien, welche einen Wasserbezug für den außergewöhnlichen Bedarf angemeldet haben, kann derselbe, wenn die Verhältnisse es erheischen, in den genannten Monaten zu jeder Zeit eingestellt werden.

Derselben wird jedoch, wenn die Einstellung der Wasserabgabe durch mehr als 48 Stunden andauert, über ihr Ersuchen von den bereits berechtigten Wassergebühren jener Betrag zurückgezahlt, welcher auf die Dauer der Einstellung der Wasserabgabe entfällt.

e) Den Wasserabnehmern für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf wird gestattet, diese Wasserlieferung auch für das laufende Quartal sofort abzumelden.

In einem derartigen Falle werden dem Abnehmer nur jene Gebühren in Rechnung gestellt, welche auf den Wasserbezug bis zum Tage der erfolgten Abmeldung entfallen und wird der über den Tag der Abmeldung vorausbezahlte Betrag zurückerstattet."

3. Das Projekt des Stadtbauamtes, daß in Theilen des I., II., VI. und IX. Bezirkes ein separates Rohrnetz gelegt werde zur Speisung von öffentlichen Auslaufbrunnen mit Hochquell-Wasser während der Zeit des geringen Wasserzuflusses, werde abgelehnt.
4. Während der Zeit des geringen Wasserzuflusses sind nur mehr die in den vom Bauamte angefertigten Bezirksplänen ersichtlich gemachten Auslaufbrunnen — und zwar mit dem auf täglich 200 Eimer reduzierten Wasseranflusse — zu belassen. Die übrigen öffentlichen Auslaufbrunnen aber sind während dieser Zeit zu sperren.

Die Wasserversorgungs-Kommission gibt sich ferner die Ehre zur Kenntniß zu bringen:

1. Daß sie den Magistrat beauftragt hat:
- a) Die nothwendigen Aenderungen an dem Regulativ d. i. der Kundmachung vom 10. Juli 1876 über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung zu beantragen.
- b) Wegen Anschaffung der noch nothwendigen Wassermesser Bericht zu erstatten.
2. Daß sie das Stadtbauamt beauftragt hat:
- a) Ein Programm auszuarbeiten und binnen 14 Tagen vorzulegen, auf Grund dessen eine Preisauschreibung für einen rationellen Absperr-Hahn, welcher sowohl bei Haus-

als öffentlichen Brunnen zur Verhinderung der Wasservergeudung anzubringen wäre, stattfinden soll.

- b) Vorschläge zu erstatten, wie im Falle der Abnahme des Wasserzuflusses unter das Quantum von 400.000 Eimer täglich dem Grundsätze einer möglichst gleichen Verteilung des Hochquellwassers in allen Bezirken Rechnung getragen werden kann, und dießfalls ein Projekt sammt Kostenüberschlägen vorzulegen.
- c) Rückfichtlich der oberhalb des ersten Auslaufes anzubringenden Absperrhähne in jenen Häusern, in welchen das Wasser in die Stockwerke geleitet wird, entsprechende Anträge zu stellen.
- d) Wegen probeweiser Einführung der intermittirenden Speisung, d. i. periodischer Sperrung der Rohrleitung, detaillirten Vorschlag zu erstatten.
- e) Die bereits angekauften 25 Stück Absperrventile nach dem System der Firma Stefan Jaschka & Sohn einzuschalten, und mit denselben Versuche zu machen.

Endlich bringt die Wasserversorgungs-Kommission noch zur werthen Kenntniß:

Daß die Anträge wegen Vergrößerung der bestehenden Wasser-Reservoirs demnächst erstattet werden, da das mit der Prüfung der Pläne betraute Comité seine Aufgabe beendet hat, und daß die Kommission bemüht ist, die Beschlüsse, welche der geehrte Gemeinderath wegen Einleitung neuer Quellen (Höllenthalquelle und der Quellen im Raßthale) gefaßt hat, durchzuführen.

